



Bundesministerium für Arbeit,  
Soziales und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65

Ihr Zeichen      Unser Zeichen      Bearbeiter/in      Tel **501 65**      Fax      Datum  
433.001/0002 AMI-GSt-wi      Gernot Mitter      DW 12194      DW 142474 01.02.2018  
-VI/B/1/2018

## Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert wird

Die Bundesarbeitskammer erlaubt sich folgende Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes (idF: AMPFG) vom 5. Jänner 2018:

### Zusammenfassung

Der mit der Änderung des § 2a Abs. 1 AMPFG verfolgte Entfall bzw. die intendierte Absenkung des arbeitnehmerInnenseitig zu leistenden Arbeitslosenversicherungsbeitrages begünstigt rund 700.000 ArbeitnehmerInnen mit Einkommen zwischen € 1.381,00 brutto/ml. und 1.948,00 brutto/ml.

So begrüßenswert höhere Nettoeinkommen bis zu einem Brutto-Monatseinkommen von knapp € 2.000 auch sein mögen: Die mit der vorgeschlagenen Maßnahme erzielten monatlichen Entlastungen sind kaum geeignet, die finanziellen Verhältnisse der Betroffenen entscheidend zu verbessern.

Durch die fehlende Gegenfinanzierung für die Beitragssenkungen und vor dem Hintergrund der Einsparungsziele der Bundesregierung besteht zudem die Gefahr von Eingriffen bei den Geldleistungen der Arbeitslosenversicherung bzw. von Kürzungen bei den Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Damit hätten aber die jährlich rund 950.000 von Arbeitslosigkeit betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die finanziellen Folgen der vorgeschlagenen Entlastung zu tragen. Zudem entsteht durch arbiträre Beitragssenkungen in einem wichtigen Teil des solidarisch finanzierten sozialen Schutzes in Österreich die Gefahr von Ent-Solidarisierung zwischen den Beitragsleistenden.

Die vorgesehene Streichung des § 2a Abs. 5 AMPFG wird entschieden abgelehnt: Mit ihr wird die Finanzierung des Einnahmenentfalls für die Arbeitslosenversicherung infolge sämtlicher Befreiungen bzw. Absenkungen des Arbeitslosenversicherungsbeitrages durch den Bund beseitigt. Das bedeutet einen Einnahmenentfall für die Arbeitslosenversicherung von knapp € 500 Millionen.

Die „Wirkungsorientierte Folgenabschätzung“ (WFA) der beabsichtigten Novelle des AMPFG kann nicht nachvollzogen werden: Der Einnahmenentfall für die Arbeitslosenversicherung wird in der WFA für 2018 mit rund € 70 Mio., in den Folgejahren mit € 140 Mio angesetzt. Unsere auf die Lohnsteuerstatistik gestützten Berechnungen ergeben ein deutlich anderes Bild: Die mit der Novelle intendierte Entlastung beim Arbeitslosenversicherungsbeitrag von Einkommen zwischen € 1.348,00 und € 1.948,00 brutto führt zu Einnahmenverlusten in der Arbeitslosenversicherung von € 195 Mio./jährlich, durch die erhöhten Lohnsteuereinnahmen werden davon rund € 45 Mio. zwar für den Staatshaushalt ausgeglichen, nicht aber für die Arbeitslosenversicherung.

### **Zu den vorgeschlagenen Änderungen im Detail**

#### **Ziffer 1 des Entwurfes: Änderung des § 2a Abs. 1 AMPFG**

Mit diesem Vorschlag sollen arbeitslosenversicherungspflichtig Beschäftigte mit einem Bruttomonatseinkommen bis zu einer Höhe in etwa des Bruttomedian-Einkommens von unselbständigen Erwerbstätigen des Jahres 2016 (€ 1.932,00) ganz oder teilweise von der Leistung eines Arbeitslosenversicherungsbeitrages befreit werden.

Das wird nach unseren Berechnungen bei rund 700.000 ArbeitnehmerInnen, davon rund 400.000 Frauen, zu einer geringeren Abgabenbelastung ihres Bruttoeinkommens führen. Aber auch innerhalb der begünstigten Einkommensgruppe sind die Entlastungswirkungen sehr ungleich verteilt. Die effektive monatliche Entlastung beträgt etwa in der Gruppe mit Einkommen von € 1.381,00 bis € 1.506,00 nur 0,75% des Bruttomonatseinkommens, während sie in der Einkommensgruppe von € 1.696,00 bis € 1.798,00 – der am stärksten begünstigten Gruppe – 1,5% des Bruttomonatseinkommens beträgt.

Die erreichten monatlichen Nettoentlastungen zwischen € 10,42 und € 26,85 (die niedrigste Nettoentlastung erhalten ArbeitnehmerInnen mit einem Bruttomonatseinkommen von € 1.390,00; die höchste Nettoentlastung von € 26,85 wird bei einem Bruttomonatseinkommen von € 1.790 erzielt) werden an den finanziellen Verhältnissen der Betroffenen nur wenig ändern.

Die Änderung des § 2a Abs. 1 AMPFG stellt somit keine wirksame Maßnahme zur effektiven Bekämpfung von Einkommensknappheit dar. Dies würde wesentlich umfangreichere und an der Steuer- und Abgabenstruktur ansetzende Maßnahmen erfordern als nur eine Absenkung des arbeitnehmerseitig zu tragenden Arbeitslosenversicherungsbeitrages. Vor dem Hintergrund der Solidargemeinschaft der Arbeitslosenversicherung erscheint uns die arbiträre Streichung bzw. Absenkung des Beitrages auch insofern bedenklich, als damit tendenziell eine entsolidarisierende Wirkung in einem wichtigen Teil des solidarisch finanzierten sozialen Schutzes in Österreich verbunden ist.

Geht die Verbesserung der Nettoeinkommens-Situation von Bezieherinnen und Bezieher kleiner bzw. mittlerer Einkommen mit einer erheblichen Gefährdung der Leistungsfähigkeit der Arbeitslosenversicherung einher, wie auf Grund der fehlenden Gegenfinanzierung zu erwarten ist, besteht die Gefahr, dass sich die vorgeschlagene Maßnahme in ihr Gegenteil verkehrt. Denn schließlich müssen rund 950.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer pro Jahr einen Teil ihres Einkommens aus den Leistungen der Arbeitslosenversicherung bestreiten und sind auf die Angebote der aktiven Arbeitsmarktpolitik bei ihren Bemühungen um einen neuen Arbeitsplatz angewiesen.

Die erwarteten Auswirkungen auf die Konjunktur- und Beschäftigungsentwicklung wären in einer weniger guten Wirtschaftsentwicklung wichtig. Angesichts der ohnehin anhaltend positiven Wachstumsprognosen und des anhaltenden Wachstums des Arbeitskräfteangebotes können aber kaum erkennbare Beiträge zum Abbau der Arbeitslosigkeit durch diese Maßnahme erwartet werden. Es muss im Gegenteil befürchtet werden, dass wegen der steigenden Grenzkostenbelastung bei Entgelsteigerungen über die vom Arbeitslosenversicherung ganz oder teilweise befreiten Entgelthöhen etwa Ausweiterungen der Arbeitszeit unterbleiben könnten. So steigen etwa die Grenzabgaben bei einer Erhöhung des Entgelts von € 1.600,00 auf € 2.000,00 von 44,63% auf 49,37%.

## Ziffer 2 des Entwurfes: Streichung des § 2a Abs. 5 AMPFG

Die Streichung der Bestimmung, nach der die Einnahmenverluste der Arbeitslosenversicherung durch die (gänzliche bzw. teilweise) Befreiung niedriger und mittlerer Einkommen vom arbeitnehmerseitig zu tragenden Arbeitslosenversicherungsbeitrag durch den Bund zu ersetzen sind, lehnen wir massiv ab.

Mit der vorgeschlagenen Novelle des AMPFG werden – wie oben gezeigt – nur geringe Erhöhungen der monatlichen Nettoeinkommen im Einkommensbereich zwischen € 1.382,00 und € 1.948,00 brutto und lediglich geringfügige und angesichts der Wirtschaftsentwicklung nicht notwendige konjunkturbelebende Wirkungen erreicht.

Dafür aber werden der Arbeitslosenversicherung insgesamt Einnahmen aus Bundesmitteln in einer Höhe von knapp € 500 Mio. entzogen – € 195 Mio. durch die Ausweitung der Beitragsbefreiungen bzw. -senkungen bis zu einem Bruttomonatseinkommen von

€ 1.948,00 sowie der durch § 2a Abs. 1 idgF auf rund € 300 Mio. zu beziffernden Einnahmeausfall in der Arbeitslosenversicherung.

Dafür fehlt aber eine klare und von ihren Wirkungen her einschätzbarer Gegenfinanzierung. In den erläuternden Bemerkungen wird dazu zwar ausgeführt, die Abgänge der Arbeitslosenversicherung seien ohnehin gem. § 1 Abs. 4 AMPFG durch den Bund zu bedecken. Vor dem Hintergrund der von der Bundesregierung in ihrem Regierungsübereinkommen angekündigten Einsparungspolitik ist dieser Hinweis aber wenig geeignet, Befürchtungen zu zerstreuen, dass es in Folge zu deutlichen Kürzungen im Budget für Arbeitsmarktpolitik und damit einhergehender Einschnitte entweder im Leistungsrecht der Arbeitslosenversicherung oder bei den finanziellen Grundlagen für Arbeitsmarktförderungsmaßnahmen inklusive von Aus- und Weiterbildungsangeboten für Arbeitsuchende aber auch Unternehmen kommen wird.

Denn mit einer Beibehaltung des § 2a Abs. 5 AMPFG wäre wenigstens die Abdeckung des Bundes der Einnahmeausfälle für die Arbeitslosenversicherung auf Grund gänzlicher bzw. teilweiser Beitragsbefreiungen außer Streit gestellt. So aber erhöht sich die allgemeine und in erster Linie zur Abdeckung konjunkturell bedingter Abgänge aus der Arbeitslosenversicherung gedachte Abdeckungspflicht des Bundes um einen erheblichen und nicht von der Wirtschaftsentwicklung abhängigen Betrag und damit der Einsparungsdruck in der Gebarung Arbeitsmarktpolitik mit den oben beschriebenen Konsequenzen für Beschäftigte und Arbeit Suchende.

Aus diesem Grund treten wir für eine Beibehaltung des § 2a Abs. 5 AMPFG ein und erwarten eine entsprechende Abänderung dieses Entwurfes einer Änderung des AMPFG.

Rudi Kaske  
Präsident  
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner  
iV des Direktors  
F.d.R.d.A.